

Checkliste

für den Veranstaltungs- Hotel- und Gastronomiebereich

Laut der 10. Verordnung der hessischen Landesregierung vom 07.05.2020 sowie den Empfehlungen aus dem Positionspapier der Veranstaltungswirtschaft vom 22.04.2020

Hygienemaßnahmen und Grundsätzliches (Basierend auf §1 Abs.3 & 4)

- ✓ Maximale Teilnehmerzahl: 100 Personen (Eine höhere Teilnehmerzahl bedarf einer Sondergenehmigung durch die zuständige Behörde, bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen)
- ✓ Mindestabstand 1,50 Meter zwischen Personen
- ✓ Zugang zu Veranstaltungsbereichen für maximal 1 Person pro Grundfläche von 5m² bei Bestuhlung
- ✓ Zugang zu Veranstaltungsbereichen für maximal 1 Person pro Grundfläche von 10m² ohne Bestuhlung
- ✓ Anbringen von Warn- und Hinweistafeln zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen
- ✓ Umfassende Desinfektionsmaßnahmen in allen Bereichen, an denen verstärkter direkter Körperkontakt mit Gegenständen zu erwarten ist (z. B. Toilette, Türklinken, Gastro-Tresen)
- ✓ Die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes sind in jedem Fall einzuhalten. Wenn die physische Distanzierung nur schwer eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.
- ✓ Auf Veranstaltungen trägt der Veranstalter das Risiko und die Verantwortung dafür, dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden

Ergänzende und unterstützende Maßnahmen:

- ✓ Permanente Kontrolle durch qualifizierten Veranstaltungsordnungsdienst-VOD
- ✓ Ansagen/LED-Anzeigen mit allgemeinen und besonderen Sicherheitshinweisen während der Veranstaltung

Einlassmanagement (Basierend auf §1 Abs.3 & 4)

- ✓ Steuerung des Zutritts und Vermeidung von Warteschlangen (z.B. Online-Ticketing)
- ✓ Gegenstände dürfen nicht von zwischen Haushaltsfremden Personen angenommen und weitergereicht werden
- ✓ Anlegen von Teilnehmerlisten mit Name, Anschrift und Telefonnummer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- ✓ Einhaltung des Hygienekonzeptes nach Empfehlungen des Robert Koch-Institutes

Veranstaltungsablauf (Basierend auf §1 Abs.3 & 4)

- ✓ Reduzierung der Personendichte und des Kontaktrisikos während der Veranstaltung
- ✓ Mindestabstand 1,50 Meter zwischen Personen (Angehörige ausgenommen)
- ✓ Zugang zu Veranstaltungsbereichen für maximal 1 Person pro Grundfläche von 5m² bei Bestuhlung
- ✓ Zugang zu Veranstaltungsbereichen für maximal 1 Person pro Grundfläche von 10m² ohne Bestuhlung
- ✓ Mobile Gangbreiten 2,40 m
- ✓ Küchen- und Servicepersonal in der Gastronomie muss während der Arbeit einen Mund- und Nasenschutz tragen (§1Abs. 6 Satz 2)

Auslassmanagement (Basierend auf §1 Abs.3 & 4)

- ✓ Berechnung der Gangbreiten im Verhältnis zur anwesenden Besucherzahl
- ✓ Erstellung eines Auslasskonzeptes unter Berücksichtigung der Verteilung der Besucher innerhalb der Versammlungsstätte
- ✓ Bei Bedarf zusätzlich: Vergabe von Zeitkontingenten für die Verweildauer gekennzeichnet mit farbigen „Badges“
- ✓ Dimensionierung der Aufstellflächen für Taxi- und Bushaltestellen innerhalb des Sicherheits- oder Verkehrskonzeptes

Gaststätten- und Übernachtungsbetriebe (Basierend auf §4 Abs. 2 & 4)

- ✓ Gültig ab dem 15.05.2020
- ✓ Mindestabstand 1,50 Meter zwischen Personen (Angehörige ausgenommen), oder anbringen geeigneter Trennvorrichtungen
- ✓ Zugang zu Gastronomiebereich für maximal 1 Person pro Grundfläche von 5m²
- ✓ Bei Bewirtung in geschlossenen Räumen: Anlegen von Teilnehmerlisten mit Name, Anschrift und Telefonnummer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- ✓ Küchen- und Servicepersonal in der Gastronomie muss während der Arbeit einen Mund- und Nasenschutz tragen (§1Abs. 6 Satz 2)
- ✓ Keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung bereit stellen (wie z.B. Kaffeekannen, Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen)
- ✓ Unzulässig: Öffnung von Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereichen
- ✓ Anbringen von Warn- und Hinweistafeln zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen
- ✓ Die Hygienemaßnahmen des Robert Koch-Institutes sind in jedem Fall einzuhalten und müssen überwacht werden.

Dienstleistungen (Basierend auf §6 Abs. 1)

- ✓ Die Einbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen
- ✓ Die Hygienemaßnahmen des Robert Koch-Institutes (insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes) sind in jedem Fall einzuhalten und müssen überwacht werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Basierend auf §10)

Die Verordnung der hessischen Landesregierung tritt am 09.05.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 05.06.2020 außer Kraft